

**Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Berufung von
Beisitzerinnen / Beisitzern in den Wahlausschuss für die
Kommunalwahlen am
26. Mai 2019 in der Stadt Coswig (Anhalt)**

Am Sonntag, dem 26. Mai 2019 finden im Wahlgebiet der Stadt Coswig (Anhalt) Kommunalwahlen statt.

Dafür ist ein Wahlausschuss zu bilden, welcher aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und drei Beisitzern sowie ihren Stellvertretern besteht. Die Beisitzer und ihre Stellvertretungen sind aus dem Kreise der Wahlberechtigten zu berufen. Bei der Berufung sollen die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden. Aus diesem Grund fordere ich hiermit die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen zur Einreichung von Vorschlägen zur Benennung von Beisitzern und stellvertretenden Beisitzern des Wahlausschusses auf.

Die Vorschläge sind bis zum **22. Februar 2019** an folgende Adresse zu richten:

Stadt Coswig (Anhalt)
Stadtwahlleiter
Am Markt 1
06869 Coswig (Anhalt)

Werden nicht genügend Wahlberechtigte vorgeschlagen, so erfolgt die Berufung nach Ermessen aus den Reihen der Wahlberechtigten.

Dem Wahlausschuss obliegt die Vorbereitung und Leitung der Wahl sowie die Feststellung und Nachprüfung des Wahlergebnisses im Wahlgebiet.

Hinweise:

- (1) Die Beisitzer des Wahlausschusses sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehenamt nicht innehaben.
- (3) Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 31 Kommunalverfassungsgesetz LSA. Gemäß § 13 KWG LSA liegt ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften in der Regel nur vor für:
 1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
 2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl, oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
 3. Wahlberechtigte, die das 67. Lebensjahr vollendet haben,
 4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
 5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
 6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
 7. Wahlberechtigte, die aus politischen und religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.
- (4) Inhaber von Wahlehenämtern haben Anspruch auf Ersatz ihres Aufwandes und ihres Verdienstausfalles nach dem Kommunalwahlgesetz. Die Vorschriften des

Kommunalverfassungsgesetzes LSA über Auslagenersatz und
Aufwandsentschädigung sind nicht anwendbar.

Stephan
Stadtwahlleiter (Im Original unterschrieben)